

Informationen für die Kurzzeitpflege-Gäste und Angehörige

Was ist die Kurzzeitpflege?

Im Gesetz über die Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) ist im § 42 über die Kurzzeitpflege folgendes geregelt:

„Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege (Tagespflege) nicht aus, besteht Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung. Dies gilt:

- Für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen
- Wenn die pflegende Person selbst erkrankt ist oder einmal Urlaub machen möchte
- Wenn sich der Gesundheitszustand der Pflegebedürftigen verschlechtert hat.

Die Kurzzeitpflege ist auf eine Dauer von 56 Tagen im Jahr beschränkt, für diese Zeit übernehmen die Pflegekassen die Kosten einer stationären Unterbringung bis zu einem max. Betrag von 3.224 Euro pro Jahr.

Die Kosten für einen Pflegeplatz in der Winkelwaldklinik Nordrach

Pflege-grad	Entgelt für allgemeine Pflegevergütung (einschl. AVG von 2,13 €)	Unterkunft	Verpflegung	Investitions-kosten	GESAMT
1	41,96 €	14,04 €	11,35 €	17,10 €	84,45 €
2	53,19 €	14,04 €	11,35 €	17,10 €	95,68 €
3	69,37 €	14,04 €	11,35 €	17,10 €	111,86 €
4	86,23 €	14,04 €	11,35 €	17,10 €	128,72 €
5	93,79 €	14,04 €	11,35 €	17,10 €	136,28 €

Sollte keine anerkannte Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungs-Gesetzes vorliegen, berechnen wir einen Gesamtpflegesatz von **80,00 €** pro Tag. **Bei erhöhtem Pflegeaufwand behalten wir uns vor einen Gesamtpflegesatz von 111,86 € abzurechnen.**

Der Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils voll berechnet.

Liegt eine Kostenzusage eines Trägers der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe vor, so werden die Kosten für den pflegerischen Aufwand direkt mit dem Träger abgerechnet. **Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten müssen vom Bewohner immer selbst getragen werden.**